

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Popp Vision GmbH; Stand: 26.05.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Popp Vision GmbH, FN587769t, Sitz: Wien („Popp Vision“), gelten für sämtliche Verträge, Buchungen und Geschäftsbeziehungen, die zwischen Popp Vision und ihren Vertragspartnern abgeschlossen werden. Sie erfassen alle Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit der Vermarktung, Bereitstellung, Vermittlung, Konzeption, Kreation, Organisation und Umsetzung von Werbeflächen und Werbeprojekten jeder Art – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, analoge Werbeflächen, digitale Außenwerbung sowie sämtliche damit verbundenen Leistungen.

(2) Diese AGB gelten weiters für alle Verträge, in denen Popp Vision Leistungen Dritter beauftragt, insbesondere kreative, gestalterische, fotografische, drucktechnische, montagebezogene oder sonstige Dienstleistungen.

(3) Diese AGB sind in drei Teile gegliedert: Teil A regelt Vertragsbeziehungen, in denen Popp Vision Leistungen anbietet (gegenüber „Kunden“). Teil B regelt Vertragsbeziehungen, in denen Popp Vision Leistungen Dritter beauftragt (gegenüber „Auftragnehmern“). Teil C enthält für beide Vertragstypen geltende Bestimmungen.

(4) Diese AGB werden zum Bestandteil sämtlicher Verträge mit Popp Vision durch Verweis im jeweiligen Auftrag, in der Bestellung, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder durch ihre Zugänglichmachung auf der Website www.poppvision.at. Sie gelten ferner als vereinbart, sobald ein Vertragspartner mit Popp Vision in Geschäftsbeziehung tritt, einen Auftrag erteilt oder annimmt, eine Leistung in Anspruch nimmt oder erbringt, eine Zahlung leistet oder entgegennimmt oder sich auf eine Vorbereitungshandlung zur Vertragsdurchführung einlässt. Ein gesonderter Verweis im Einzelfall ist nicht erforderlich; die öffentliche Zugänglichmachung dieser AGB unter www.poppvision.at ist ausreichend, um deren Geltung im Geschäftsverkehr mit Popp Vision herbeizuführen.

(5) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Popp Vision ihnen nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn sie von Popp Vision schriftlich ausdrücklich anerkannt wurden.

(6) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG.

Teil A – Bedingungen für Kunden

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Buchung, Bereitstellung oder Vermittlung der jeweils vereinbarten Werbeflächen sowie damit verbundene Leistungen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Buchungsformular bzw. der Auftragsbestätigung.

(2) Popp Vision behält sich technische und gestalterische Anpassungen vor, sofern diese den vereinbarten wirtschaftlichen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Bei der Umsetzung von Werbeprojekten kann es produktions-, material-, druck-, witterungs- und wiedergabetechnisch bedingt zu Abweichungen von den vorgelegten Sujets, Vorlagen, Entwürfen, Visualisierungen oder digitalen Originaldateien kommen. Solche Abweichungen – insbesondere im Hinblick auf Farbnuancen, Farbtreue, Detaillierungsgrad, Schärfe, Proportionen, Größenwirkung, Lichtverhalten sowie auf die räumliche Wirkung und Sichtbarkeit der Werbefläche am tatsächlichen Standort gegenüber Visualisierungen oder Bildschirmdarstellungen – sind produktionsimmanent, stellen keinen Mangel der Leistung dar und sind vom Kunden ohne weitere Beanstandung anzunehmen.

(4) Popp Vision kann keinen Konkurrenz- oder Branchenausschluss zugunsten des Kunden gewähren. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, andere Werbekunden derselben Branche von der Nutzung von Werbeflächen während oder nach der Kampagnenlaufzeit auszuschließen.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Tarife und Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Werbeabgabe und etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben. Maßgeblich für die Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung gültigen Tarife.

(2) Das Zahlungsziel für Rechnungen beträgt sieben (7) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei Erstaufträgen von Neukunden ist Popp Vision berechtigt, vollständige Vorauszahlung des Auftragswerts zu verlangen.

(3) Rechnungen werden per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche von Popp Vision mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Werbeinhalte und Anlieferung

(1) Für die Werbeinhalte (inkl. Sujets, Texte, Bilder, Markenzeichen, Marken, Slogans und sonstige Inhalte) ist ungeachtet ihrer Entstehung – sei es durch ausschließliche Bereitstellung durch den Kunden, sei es durch konzeptionelle oder gestalterische Mitwirkung von Popp Vision oder von Popp Vision beauftragter Dritter – allein der Kunde verantwortlich. Eine Mitwirkung von Popp Vision an der Entwicklung von Werbeinhalten begründet keine eigenständige rechtliche Prüf- oder Beratungspflicht hinsichtlich deren marken-, urheber-, persönlichkeits- oder wettbewerbsrechtlicher Zulässigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, die finalen Werbeinhalte vor Veröffentlichung zu prüfen und freizugeben; mit der Freigabe trägt er die alleinige Verantwortung für deren Zulässigkeit.

(2) Der Kunde versichert, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt und dass die Werbeinhalte gegen keine geltenden Rechtsvorschriften verstoßen. Der Kunde stellt Popp Vision von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den veröffentlichten Werbeinhalten geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Druckdaten, Sujets, Spots und sonstiges Werbematerial sind vom Kunden in den vereinbarten Formaten und Spezifikationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung kann eine termingerechte und vollständige Auftragsdurchführung nicht gewährleistet werden. Die Laufzeit verlängert sich in diesem Fall nicht; das vereinbarte Entgelt bleibt vollständig fällig. Etwaige zusätzliche Kosten infolge verspäteter Anlieferung trägt der Kunde.

(4) Popp Vision ist berechtigt, die Veröffentlichung oder Fortführung von Sujets zu verweigern, wenn der Verdacht besteht, dass diese gegen Gesetze, gute Sitten, Persönlichkeitsrechte oder branchenübliche Standards verstoßen oder den Ruf von Popp Vision oder ihrer Geschäftspartner schädigen können. Die fortlaufende Verrechnung der Buchungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Politische Werbung

(1) Aufträge mit politischen Werbeinhalten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („TTPA“) sind vom Kunden bei Auftragserteilung ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

(2) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Kennzeichnungs-, Transparenz- und Aufbewahrungspflichten gemäß Art. 9, 11 und 12 TTPA und stellt sicher, dass die gelieferten Werbeinhalte den Anforderungen entsprechen. Der Kunde stellt Popp Vision von sämtlichen Ansprüchen Dritter und behördlichen Maßnahmen aus diesem Zusammenhang frei.

(3) Bei unterlassener Kennzeichnung, unrichtigen Angaben oder Verstößen gegen die TTPA ist Popp Vision zur Auftragsablehnung und zur außerordentlichen Vertragsbeendigung berechtigt, wobei das vereinbarte Entgelt für bereits erbrachte Leistungen fällig bleibt.

§ 6 Rücktritts- und Stornoregelungen

(1) Allgemein: Stornierungen müssen schriftlich (per E-Mail oder Post) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie von Popp Vision schriftlich bestätigt werden. Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Eingangs der Stornierung bei Popp Vision.

(2) DOOH-Buchungen: Stornierungen gebuchter DOOH-Kampagnen sind bis spätestens zehn (10) Wochen vor Kampagnenbeginn kostenfrei möglich. Bei Stornierungen zwischen acht (8) und zehn (10) Wochen vor Kampagnenbeginn fällt eine Stornogebühr von 50 % des Auftragswerts an. Bei Stornierungen weniger als acht (8) Wochen vor Kampagnenbeginn ist eine Stornogebühr von 100 % des Auftragswerts fällig. Gegebenenfalls strengere Stornobedingungen Dritter bleiben vorbehalten.

(3) Analoge Werbeflächen: Für Buchungen analoger Werbeflächen ist eine Stornierung nach Auftragserteilung nicht möglich. Der volle Auftragswert ist auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung zu entrichten. Dies gilt insbesondere, sobald produktionsvorbereitende Maßnahmen wie Druckaufträge, Künstlerbuchungen, Materialbeschaffung oder Standortvorbereitungen veranlasst wurden.

§ 7 Durchführbarkeit

(1) Sollte eine gebuchte Kampagne aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von Popp Vision liegen, nicht oder nur teilweise durchführbar sein, ist Popp Vision berechtigt, die Buchung ganz oder anteilig zu stornieren. Mögliche Gründe sind insbesondere technische Defekte, Verfügbarkeitsverschiebungen (etwa bei temporären Flächen oder Gerüstwerbung mit nicht beeinflussbarer

Gerüststandzeit), behördliche oder rechtliche Beschränkungen, Witterungseinflüsse sowie der Ausfall von Subunternehmern oder Dritten, soweit dies nicht von Popp Vision zu vertreten ist.

(2) In den genannten Fällen wird eine anteilige Vergütung nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Leistung verrechnet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit Popp Vision nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 8 Beschädigung der Werbeträger

(1) Bei Beschädigung eines Werbeträgers während der Kampagnenlaufzeit – beispielsweise durch Vandalismus, Witterungseinflüsse oder sonstige Fremdeinwirkung – besteht kein automatischer Anspruch des Kunden auf Ersatzleistung oder Wiederherstellung.

(2) Vom Kunden beauftragte Restaurierungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sind kostenpflichtig und werden zu marktüblichen Konditionen weiterverrechnet.

§ 9 Rechte an Inhalten und Werbematerial

(1) Sämtliche Rechte an von Popp Vision oder gemeinsam mit Popp Vision erstellten Inhalten, Entwürfen, Konzepten, Standortkonzepten, Gestaltungen, Drucksujets sowie Foto- und Videodokumentationen verbleiben – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – bei Popp Vision.

(2) Der Kunde erhält das einfache, zeitlich auf die Kampagnendauer beschränkte Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Popp Vision und kann eine zusätzliche Vergütung auslösen.

(3) Popp Vision ist berechtigt, alle im Rahmen des Auftrags erstellten Werbeumsetzungen einschließlich Foto- und Videodokumentation für eigene Vermarktungs- und Referenzzwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Website, in Vermarktungsunterlagen, in Social-Media-Kanälen und in Pitch-Präsentationen. Der Kunde stimmt dieser Verwendung ausdrücklich zu.

§ 10 Haftung gegenüber Kunden

(1) Popp Vision haftet ausschließlich für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – außer bei Personenschäden – ausgeschlossen.

(2) Auch im Falle einer von Popp Vision zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Reputationsschäden, Datenverlust sowie für einen bestimmten Werbeerfolg oder eine bestimmte Werbewirkung ausgeschlossen.

(3) Die Haftung von Popp Vision ist der Höhe nach jedenfalls auf den Auftragswert der konkret betroffenen Leistung beschränkt, mit Ausnahme von Personenschäden und Fällen vorsätzlichen Handelns.

(4) Bei der Vermittlung von Werbeflächen oder Werbeleistungen Dritter haftet Popp Vision nicht für die Leistungserbringung des Drittanbieters, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Buchungsabwicklung. Für die jeweilige Leistung gelten ergänzend die Bedingungen – insbesondere Storno-, Liefer- und Aushangbedingungen – des Drittanbieters, soweit sie strenger sind als oder von diesen AGB abweichen.

Teil B – Bedingungen für Auftragnehmer

§ 11 Geltung und Vorrang

(1) Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil jedes Auftrags, den ein Auftragnehmer von Popp Vision annimmt. Mit der Annahme eines Auftrags – ausdrücklich, durch Aufnahme der Leistungserbringung oder durch Stellung einer Rechnung – akzeptiert der Auftragnehmer die Geltung dieser AGB und erkennt zugleich an, dass eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Auftragsbedingungen keinen Vertragsbestandteil bilden.

(2) Diese AGB gehen sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbedingungen oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers vor, auch wenn dieser darauf verweist oder Popp Vision ihnen nicht gesondert widerspricht.

(3) Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie zwischen Popp Vision und dem Auftragnehmer schriftlich und im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.

§ 12 Werknutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Der Auftragnehmer überträgt Popp Vision sämtliche an den im Rahmen des Auftrags erbrachten Werken und Leistungen bestehenden Werknutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere an gestalterischen, illustratorischen und künstlerischen Umsetzungen, Konzepten, Skizzen, Designs, technischen Sonderleistungen sowie an sämtlichen im Rahmen des Auftrags hergestellten Fotografien (Lichtbildern und Lichtbildwerken im Sinne der §§ 73 ff bzw. § 3 UrhG), Videos, Drohnenaufnahmen und sonstigem Bewegt- und Standbildmaterial.

(2) Die Übertragung erfolgt ausschließlich, räumlich unbeschränkt, zeitlich unbefristet, sachlich unbeschränkt sowie für alle bekannten und künftigen Verwertungsarten. Sie umfasst sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem UrhG, insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Bearbeitungs- und Zurverfügungstellungsrecht, die Verwendung als Referenz in jeglichen Vermarktungs- und Kommunikationsmaterialien sowie die kommerzielle Lizenzierung und Sublizenzierung an Dritte.

(3) Bei jedem Auftrag, der die Umsetzung eines Werbeprojekts umfasst, ist die Erstellung professioneller Foto- und Videodokumentation des Endergebnisses standardmäßig im Auftragsumfang enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dokumentation unmittelbar nach Fertigstellung in branchenüblicher Qualität zu übermitteln. Die Rechte daran sind von Absatz (1) und (2) umfasst.

(4) Soweit eine Übertragung von Werknutzungsrechten gesetzlich nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, räumt der Auftragnehmer Popp Vision das umfassendste, ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Werknutzungsrecht ein, das gesetzlich übertragbar ist (§ 24 UrhG).

(5) Popp Vision ist berechtigt, die erworbenen Rechte ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen, unterzulizieren oder sonst zu verwerten. Eine nachträgliche Vergütungsforderung des Auftragnehmers für weitergehende Verwertungsformen ist ausgeschlossen; die vereinbarte Vergütung deckt sämtliche Verwertungsformen ab.

(6) Die Rechteübertragung ist mit der ersten Teilzahlung an den Auftragnehmer aufschiebend bedingt erfüllt und mit vollständiger Bezahlung der Auftragssumme endgültig wirksam. Bis zur vollständigen Bezahlung erhält Popp Vision das vorläufige unbeschränkte Nutzungsrecht für sämtliche im Rahmen des Auftragszwecks notwendigen Verwendungen.

§ 13 Verbot der Weitergabe und Drittnutzung

(1) Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Popp Vision untersagt, die im Rahmen des Auftrags erbrachten Werke (einschließlich Foto- und Videodokumentation) an Dritte zu übertragen, an Dritte zu lizenzieren oder Dritten zur Nutzung in eigenen Vermarktungsmaterialien, Verkaufsunterlagen oder Pitch-Präsentationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Lizenzierung oder Weitergabe an Mitbewerber von Popp Vision ist – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung – ausdrücklich und vollständig untersagt. Mitbewerber im Sinne dieser Bestimmung sind alle Unternehmen, die in einem der Geschäftsbereiche von Popp Vision gemäß § 1 tätig sind oder die Aufnahme einer solchen Tätigkeit erkennbar planen.

(3) Diese Verpflichtung gilt auch bei nachträglich an den Auftragnehmer herangetragenen Anfragen Dritter. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede solche Anfrage Popp Vision unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ohne deren Zustimmung weder zuzustimmen noch nachträgliche Zustimmungen für bereits erfolgte Verwendungen zu erteilen.

§ 14 Eigene Referenznutzung durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erstellten Werke als Referenz für die eigene künstlerische, gestalterische oder professionelle Tätigkeit zu verwenden, beispielsweise im eigenen Portfolio, auf der eigenen Website, in Social-Media-Kanälen und in Bewerbungsunterlagen, jeweils ohne kommerzielle Lizenzweitergabe.

(2) Die eigene Referenznutzung darf in keiner Weise den Eindruck erwecken, der Auftragnehmer sei Inhaber, Vermarkter oder Betreiber der jeweiligen Werbefläche oder des Projekts in seiner Gesamtheit. Bei jeder Referenznennung ist – soweit kontextangemessen erkennbar – darauf hinzuweisen, dass das Projekt im Auftrag der Popp Vision GmbH umgesetzt wurde.

(3) Im Übrigen gilt § 13: Die Weitergabe als Referenz an Dritte zur kommerziellen Vermarktung deren Leistungen ist untersagt.

§ 15 Treuepflicht und Kundenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für die Dauer von sechsunddreißig (36) Monaten nach deren Beendigung verpflichtet, jede aktive Bewerbung der eigenen Leistungen gegenüber bekannten oder erkennbaren Kunden, Werbekunden oder Geschäftspartnern von Popp Vision in einem Geschäftsbereich, in dem Popp Vision selbst tätig ist, zu

unterlassen. Ebenso untersagt ist während dieses Zeitraums die Mitwirkung an Vermarktungs- oder Akquisitionsbemühungen von Mitbewerbern von Popp Vision unter Nutzung der durch die Geschäftsbeziehung mit Popp Vision erlangten Kenntnisse.

(2) Die Pflichten zur Geheimhaltung (§ 18) sowie das Verbot der Weitergabe und nachträglichen Lizenzgewährung (§ 13) gelten unabhängig von der Frist nach Absatz (1) zeitlich unbefristet.

§ 16 Namensnennung

(1) Der Auftragnehmer verzichtet auf das gesetzliche Recht der Namensnennung als Urheber bei der Verwendung der Werke durch Popp Vision in Vermarktungsunterlagen, Mediadaten, Pitch-Präsentationen und sonstigen kommerziellen Verwendungen. Eine Namensnennung erfolgt nach freiem Ermessen von Popp Vision, soweit branchenüblich und kontextangemessen.

(2) Bei redaktionellen Veröffentlichungen, künstlerischen Ausstellungen und vergleichbaren Verwendungen wird Popp Vision den Auftragnehmer in geeigneter Form als Urheber benennen, soweit dies branchenüblich ist.

§ 17 Prozessführungs- und Verfolgungsrechte

(1) Popp Vision ist berechtigt und vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigt, alle aus den übertragenen Werknutzungsrechten und sonstigen Rechten erwachsenden Ansprüche gegen Dritte im eigenen Namen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, einschließlich Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft-, Rechnungslegungs- und Schadenersatzansprüchen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Popp Vision bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte angemessen zu unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung von Beweismitteln, Vorlage von Originaldateien und – soweit erforderlich – durch Abgabe von Erklärungen oder Zeugenaussagen.

(3) Der Auftragnehmer wird ohne ausdrückliche Zustimmung von Popp Vision keine eigenen rechtlichen Schritte hinsichtlich der übertragenen Werknutzungsrechte gegen Dritte einleiten.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftstätigkeit von Popp Vision streng vertraulich zu behandeln. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Kunden, Werbekunden, Geschäftspartner, Standorte, kaufmännische Konditionen, Konzepte, Produktionsverfahren, Bildmaterial sowie sonstige geschäftliche Angelegenheiten.

(2) Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

§ 19 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommenen Leistungen fach- und zeitgerecht sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt und der einschlägigen Sicherheits- und Qualitätsstandards zu erbringen.

(2) Eine Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Popp Vision zulässig. Der Auftragnehmer haftet für die Leistung etwaiger Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass er über die für die Auftragsausführung erforderlichen Gewerbeberechtigungen, Versicherungen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen verfügt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 20 Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass er Inhaber sämtlicher Rechte an den von ihm erbrachten Leistungen ist und über diese frei verfügen kann. Er versichert weiters, dass die im Auftrag erstellten Werke frei von Rechten Dritter sind und dass die Übertragung der Rechte an Popp Vision keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Der Auftragnehmer stellt Popp Vision von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Bei mangelhaften Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf eigene Kosten zu verbessern. Schlägt die Verbesserung fehl oder ist sie unzumutbar, stehen Popp Vision die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

§ 21 Vergütung des Auftragnehmers

(1) Die zwischen Popp Vision und dem Auftragnehmer im Einzelnen vereinbarte Vergütung deckt sämtliche im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen ab, einschließlich der Übertragung sämtlicher Werknutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 12.

(2) Zahlungsfristen, Modalitäten und Konditionen werden im jeweiligen Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach mangelfreier Leistungserbringung und Eingang der Rechnung bei Popp Vision zur Zahlung fällig.

Teil C – Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt – beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, behördliche Maßnahmen, Stromausfälle, Pandemien, kriegerische Ereignisse, Cyberangriffe – entbinden die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit die betroffene Vertragspartei das Ereignis nicht zu vertreten hat.

§ 23 Datenschutz

Popp Vision verarbeitet personenbezogene Daten von Vertragspartnern ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung, der Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie auf Basis berechtigter Interessen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 24 Schriftform und Änderungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Popp Vision behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Geänderte AGB werden auf der Website www.poppvision.at veröffentlicht und gelten für ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung neu abgeschlossene Verträge.

§ 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.